



Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Michelstadt

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 20.10.2026 folgende Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Michelstadt beschlossen:

Artikel I

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Michelstadt im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO unter www.michelstadt.de unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht. Jede Person hat das Recht im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen der Stadt Michelstadt während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Auf dieses Recht wird auch auf der Internetseite der Stadt hingewiesen. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung im Odenwälder Echo. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Absatz 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Die Bekanntmachung im Bauleitplanverfahren ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Odenwälder Echo den bekannt zu machenden Text enthält.

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

Absatz 4 wird gestrichen.

Der seitherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

Der seitherige Absatz 6 wird zu Absatz 5.

In Absatz 5 Satz 5 wird in der Rechtsgrundlage die Ziffer 5 ergänzt.

Der seitherige Absatz 7 wird zu Absatz 6.

In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Dienststunden“ im 3. Halbsatz die Worte „(Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum)“ ergänzt.

Die Absätze 8 und 9 werden gestrichen.

Der seitherige Absatz 10 wird zu Absatz 7.

Ein neuer Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

Öffentliche Zustellungen nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz erfolgen durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung auf der Internetseite der Stadt Michelstadt unter www.michelstadt.de/öffentliche-zustellungen/ für die Dauer von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung.

Artikel II

Die Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Damit wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Michelstadt, den xx.10.2026

DER MAGISTRAT DER
STADT MICHELSTADT

Dr. Tobias Robischon,
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am auf der Homepage der Stadt Michelstadt öffentlich bekannt gemacht. Hierzu erging eine Hinweisbekanntmachung am im Odenwälder Echo